

Pflegestimme – Bündnis aller Pflegekräfte e.V.
E-Mail: info@pflugestimme.de
Internet: www.pflugestimme.de
Facebook: facebook.com/groups/761876054172051/



pflugestimme.de

Mittwoch, 23. September 2020

"Zukunftsplan Pflege"

Entwicklung zur Gemeinnützigkeit von Pflegeeinrichtungen Landesregierung
Burgenland vom 25.07.2019

Ein Zukunftsplan Pflege-, Bedarfs- und Entwicklungsplanung 2018 - 2030, ein umfassendes Zukunftskonzept für die Pflege wurde erarbeitet.
Der voraussichtliche Bedarf für alle Leistungsbereiche der Alten- und Langzeitpflege bis 2030 wurde dargestellt.

Dies erscheint wie ein "Sozialer Meilenstein" für die Pflege, der auf einem soliden Fundament langfristig sollen "leistbare und qualitätsvolle Angebote" zur Verfügung gestellt werden, stehen soll.

Die Gemeinnützigkeit ist als oberste Erfordernis für die Tätigkeit als Betreiberin und Betreiber einer Pflegeeinrichtung oder eines mobilen Pflegedienstes gesetzlich verankert.
In Form von hoch qualifizierter Pflege und Betreuung wird es in modernen Pflegeeinrichtungen den pflegebedürftigen Menschen zur Gänze zugutekommen.

Voraussetzungen für dieses Ziel sind für alle weiteren Träger angemessene Übergangsfristen.

Für bereits bestehende Einrichtungen gilt derzeit eine Übergangsfrist von vier Jahren.

Durch erzielte Gewinne, welche aus Pflege- und Betreuungstätigkeiten entstehen, werden im Anschluss zweckgebunden, ausschließlich und unmittelbar wieder in die Pflege, die Betreuung, die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Qualität der Pflegeeinrichtungen und der Pflegeangebote der Träger investiert.

Durch das Burgenland selbst werden ausschließlich Träger mit Mitteln des Landes finanziert, welche durch die notwendigen Erfordernisse der Gemeinnützigkeit als Bewilligungsvoraussetzung für die Ausübung und deren Tätigkeit gesetzlich verankert haben.

Gewinne sollen somit z. B. zur Anpassung des Bedarfs an Pflegepersonal (Vermeidung von Pflegenotstand), Anschaffung neuer, erforderlicher Hilfsmittel z. B. Betten oder zur Installation von umweltfreundlichen Klimaanlage genutzt werden.

Entsteht ein Einnahmenüberschuss, so ist es hier möglich, einen finanziellen Ausgleich zwischen gleichartigen Einrichtungen desselben Rechtsträgers im Burgenland zu schaffen und zu verwenden, sofern eine Einrichtung nicht ausreichend kostendeckend geführt wird.

Ein Ausgleich zwischen unterschiedlichen Einrichtungsarten z. B. Pflegeheim und stationären Behinderteneinrichtung ist dagegen nicht zulässig.

Für Betriebsbewilligungen bedarf es eines schriftlichen Antrages sowie einer Verpflichtungserklärung, dass die Einrichtung, welche den Zuschuss von Landesmitteln erhalten möchte, als "gemeinnützig" zu betreiben ist.

Den Institutionen und Organen, welche der Kontrolle betraut worden sind, ist jederzeit Zutritt zu gestatten und erforderliche Auskünfte sind zu erteilen.

Somit obliegen der Landesregierung Burgenland hinreichende rechtliche Möglichkeiten, um zu prüfen, ob die jeweilige Einrichtung unter den festgelegten Erfordernissen der Gemeinnützigkeit auch so betrieben wird.

Sofern auf die Inanspruchnahme von Landesmitteln verzichtet wird, besteht dadurch die Möglichkeit einer Betriebsbewilligung auch für Privat-, Gewerbliche und auf Anbieter, welche die Absicht haben, Einnahmen zu erzielen, die über die reine Kostendeckung hinausgehen.

Fakt ist:

Auch in der Bundesrepublik Deutschland braucht es dringend neue Wege in der pflegerischen Versorgung. Das Modell der Landesregierung Burgenland ist für die überwiegend verprivatisierte und unzureichend abgedeckte Pflegelandschaft in Deutschland geeignet.

Verstaatlichungen von Einrichtungen und der Wegfall des kirchlichen Weges sind hierbei erforderlich.

Pflegestimme - Bündnis aller Pflegekräfte e.V.